

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/9694 –**

Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr

A. Problem

Für die Verfolgung von Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begangen werden, besteht derzeit kein einheitlicher Gerichtsstand. Das kann zu verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen sowie zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte und Staatsanwaltschaften an unterschiedlichen Orten führen. Diese Rechtslage wird weder den Anforderungen an eine effiziente Strafverfolgung noch den Besonderheiten der Verfahren, an denen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz beteiligt sind, gerecht. Neben der Kenntnis militärischer Abläufe und Strukturen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung sind spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen mit Auslandsbezug erforderlich. Mit dem Gesetzentwurf soll am Sitz des für die Stadt Kempten zuständigen Gerichts ein einheitlicher Gerichtsstand für solche Strafverfahren begründet werden. Entsprechend den bestehenden Zuständigkeitsregelungen wäre damit auch die Staatsanwaltschaft, die für dieses Gericht bestellt ist, zuständig für die Verfolgung solcher Straftaten.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs dient der Stärkung der Rechtssicherheit sowie der Opferrechte im Strafverfahren. Bisher gibt es keine gesetzliche Regelung, welche die örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in Deutschland begründet, wenn die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht gegeben oder erkennbar ist. Betroffen sind hiervon zum Beispiel Fälle, in denen ein Deutscher oder eine Deutsche Opfer einer Straftat im Ausland wird und diese im Inland anzeigen möchte. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft in solchen Fällen zuständig sein soll.

B. Lösung

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9694 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Christoph Strässer, Jörg van Essen, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9694** in seiner 181. Sitzung am 24. Mai 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss sowie den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 124. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Über Artikel 2 des Gesetzentwurfs hat der Verteidigungsausschuss getrennt abgestimmt und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 13. Juni 2012 anberaten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die er in seiner 93. Sitzung am 26. September 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Thomas Beck	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Johannes Heinen	Leitender Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Potsdam
Prof. Dr. Florian Jeßberger	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Straf-

recht und Strafprozessrecht

Ulrich Kirsch
Oberst, Bundesvorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes, Berlin

Jürgen Konrad
Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Dr. Susanne Müller
Neue Richtervereinigung e. V., Vorsitzende Richterin am Landgericht Freiburg im Breisgau

Herbert Pollert
Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Kempten

Fabian Stam
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität zu Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Dr. Rolf Surmann
Historiker und Publizist, Hamburg

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 93. Sitzung am 26. September 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen unveränderte Annahme.

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Rechtsausschuss zudem über Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs getrennt abgestimmt. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme von Artikel 1 sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme von Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Grundanliegen zur Konzentration der Zuständigkeiten im Strafverfahren bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr mit „skeptischer Offenheit“ gegenüberzustehen. Der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene § 11a der

Strafprozessordnung (StPO-E) sei insoweit aber nicht zielführend und der Gesetzentwurf daher abzulehnen. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass für zwei wesentliche Fallkonstellationen eine Konzentration der Zuständigkeit nicht erreicht werde: Straftaten im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten fielen weiterhin in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und die Verfolgung „gewöhnlicher“ Straftaten ohne spezifischen Bezug zum Einsatz verbleibe in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften am Standort der betroffenen Soldatinnen und Soldaten. Die kleine Zahl von Fällen, die von § 11a StPO-E voraussichtlich erfasst würden, lösten schließlich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, insbesondere erfordere deren Bearbeitung nicht die Einrichtung einer spezialisierten Staatsanwaltschaft.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, in der öffentlichen Anhörung seien sich fast alle Sachverständigen einig gewesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf sachgerecht sei. Eine Unterscheidung zwischen „gewöhnlichen“ und einsatzbezogenen Straftaten sei jedenfalls zu Beginn strafrechtlicher Ermittlungen meist nicht möglich und daher aus praktischen Gründen verfehlt. Mit § 11a StPO-E werde sichergestellt, dass Strafverfahren wegen strafrechtlicher Vorwürfe gegen Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung künftig sehr viel effektiver durchgeführt werden könnten. Bislang seien für die strafrechtliche Klärung eines Lebenssachverhaltes je nach Standort der daran beteiligten Soldatinnen und Soldaten praktisch meist mehrere Staatsanwaltschaften und Gerichte parallel zuständig, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnten und überdies keine spezialisierten Kenntnisse über die Praxis militärischer Einsätze hätten. Mit der Konzentration der örtlichen Zuständigkeiten werde auch eine Bündelung der notwendigen fachlichen Kenntnisse einhergehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie trage die in Artikel 2 vorgesehene Stärkung des

Opferschutzes mit, lehne aber die mit Artikel 1 verfolgte Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr ab. Das eigentliche Problem bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen Soldatinnen und Soldaten im Auslandsinsatz sei die Ermittlungsführung, insbesondere vor Ort. Der vorliegende Gesetzentwurf, der auf eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten abziele, statt spezialisierte Ermittlungsbehörden mit entsprechenden Befugnissen zu schaffen, gehe an diesem Problem vorbei. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Schaffung einer „Wehrjustiz“ sei zudem auch aus militärhistorischen und demokratietheoretischen Gesichtspunkten in hohem Maße fragwürdig. Im Übrigen sei die Wahl Kemptens als für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblicher Ort nicht nachvollziehbar. Die vom Bundesministerium der Justiz zunächst vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit in Leipzig sei mit Blick auf das dort ansässige Wehrdienstgericht noch nachvollziehbar gewesen. Die Staatsanwaltschaft Kempten sei zwar in Bayern bereits für die Verfolgung entsprechender Straftaten zuständig. Anders als von der Bundesregierung behauptet, sei dort aber keine substantielle Erfahrung mit solchen Verfahren vorhanden. Bislang seien nur elf entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und von 20 dort tätigen Staatsanwälten nur einer mit solchen Verfahren befasst gewesen. Sachgerecht wäre hingegen eine Konzentration solcher Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Mehrheit für eine Konzentration sowohl der gerichtlichen als auch der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung von Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung begangen werden, ausgesprochen habe.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Christoph Strässer
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller

Jens Petermann
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.